

## Beglaubigte Ablichtung

**URNr. S 3083 / 2020**

vom 22. September 2020

Münchner Volkshochschule GmbH, Gvg. (ba/lm)

### **Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG**

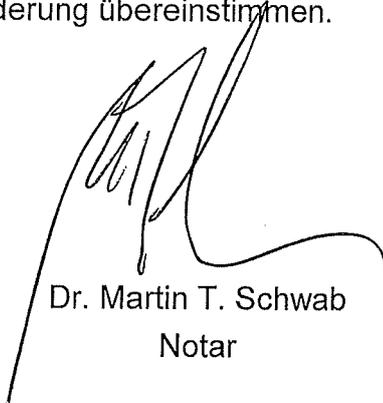
---

Aufgrund § 54 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz) bescheinige ich hiermit, dass der nachstehend aufgeführte Wortlaut den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft in Firma

#### **Münchner Volkshochschule GmbH, Akademie für Erwachsenenbildung**

wiedergibt, wie er sich nach dem Beschluss über die Neufassung des Gesellschaftsvertrags gemäß meiner Urkunde vom 22. September 2020 URNr. S 3082 /2020, darstellt und dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Gesellschaftsvertragsänderung übereinstimmen.

München, den 22. September 2020

  
Dr. Martin T. Schwab  
Notar



**GESELLSCHAFTSVERTRAG**  
**DER**  
**MÜNCHNER VOLKSHOCHSCHULE GmbH**  
**AKADEMIE FÜR ERWACHSENENBILDUNG**  
**MIT DEM SITZ IN MÜNCHEN**

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Münchner Volkshochschule GmbH, Akademie für Erwachsenenbildung

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Münchner Volkshochschule GmbH, Akademie für Erwachsenenbildung, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Münchner Volkshochschule GmbH, Akademie für Erwachsenenbildung.

Sie dient der Allgemeinbildung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen aller Bevölkerungskreise, ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und ist allen Bevölkerungsschichten ohne Unterschied der Herkunft, Nationalität, Religion, des Geschlechts oder Berufs zugänglich. Die Gesellschaft kann alle Aufgaben durchführen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an Unternehmen oder Veranstaltungen gleicher oder verwandter Art beteiligen sowie solche Unternehmen gründen oder erwerben.

(3) Zweck der Gesellschaft ist insbesondere

- Die Allgemeinbildung, die Fort- und Weiterbildung von Erwachsenen aller Bevölkerungskreise.
- Die soziale und politische Jugend- und Erwachsenenbildung.
- Die berufsvorbereitende und berufsbezogene Bildung von Jugendlichen.
- Die Bildungsarbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund und Mitbürgern.
- Die Weiterbildung von Zielgruppen wie z. B. von Senioren, von Menschen mit Behinderung.
- Die Bildungsarbeit in Stadtbereichen und Stadtteilen.
- Die Zusammenarbeit mit Kultureinrichtungen wie z. B. Museen, Theatern, mit Initiativen der kulturellen Bildung, mit Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen, Hochschulen und Betrieben.
- Die Gesundheitsbildung.
- Die Veranstaltung von Ausstellungen, Musik und Theateraufführungen.
- Die berufliche Bildung.
- Die Akquisition und Durchführung von Auftragsmaßnahmen öffentlicher und privater Auftraggeber.
- Die Kooperation mit öffentlichen und privaten Veranstaltern von Erwachsenenbildung.
- Die Einrichtung und den Betrieb von Häusern (z.B. Haus Buchenried) und Räumen, die der Erwachsenenbildung und sonstigem Unterricht dienen.
- Die Veranstaltung von Symposien, Diskussionen und Akademietagungen.
- Die Planung und Durchführung von Bildungsreisen und Exkursionen.
- Die Planung und Veranstaltung der Fortentwicklung der Bildungsarbeit in der Tradition und Zielsetzung der deutschen und europäischen Volkshochschulen.
- Die Gewährleistung und Schaffung geeigneter Einrichtungen der Volksbildung, die allen Schichten der Bevölkerung - ohne Unterschied der Herkunft, Nationalität, Religion, des Geschlechts oder Berufs - Gelegenheit gibt, zu einer umfassenden geistigen, kulturellen, beruflichen und politischen Fortbildung.

(4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemei-

nen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.023.000 Euro (eine Million dreiundzwanzig Tausend €).
- (2) Das Stammkapital wird in voller Höhe von der Landeshauptstadt München gehalten.
- (3) Ein Teil des Stammkapitals in Höhe von 511.000 Euro (fünfhundertelftausend Euro) wurde in Form einer Sacheinlage erbracht.

### § 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Amtsblatt der Landeshauptstadt München und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

### §5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- (1) Geschäftsführer
- (2) Aufsichtsrat

### § 6 Kuratorium

Bei der Gesellschaft wird ein Kuratorium aus bis zu 25 Mitgliedern gebildet. Es setzt sich wie folgt zusammen:

Bis zu 5 Mitglieder aus dem Förderverein, soweit ein Förderverein besteht.

Bis zu 20 Mitglieder, die nicht der Volkshochschule angehören, werden von der Entwicklungskonferenz gewählt und von der Geschäftsführung berufen.

Die Entwicklungskonferenz wird gebildet aus:

- der Geschäftsführung der GmbH, den Referenten/-innen der Geschäftsführung
- den Programmbereichs-, Stadtbereichs- und Abteilungsleitungen
- einer Vertretung des Betriebsrates (beratend) und
- je einer Fachgebiets- oder Projektleitung aus den Programmbereichen
- den Sprecher/-innen der Sachbearbeitungskonferenz

Das Kuratorium soll zu bildungspolitischen Fragen gutachterliche Äußerungen und grundsätzliche Empfehlungen abgeben.

§7  
Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein(e) Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- (3) Den Geschäftsführern/innen gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft.

§ 8  
Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer/innen

- (1) Die Geschäftsführer/innen werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung kann auf unbestimmte Zeit erfolgen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Über die Anstellungsbedingungen für die Geschäftsführer/innen und spätere Änderungen dieser Bedingungen entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer/innen.

§ 9  
Aufgaben, Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

- (1) Den Geschäftsführern/innen obliegt die Leitung des Unternehmens. Sie sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihnen dies Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsanweisung, Anweisung des Gesellschafters sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats vorschreiben. Ihre Aufgaben im einzelnen richten sich nach der Geschäftsanweisung.
- (2) Die Geschäftsführer/innen haben dem Aufsichtsrat regelmäßig schriftlich zu berichten. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer/innen. Dem/Der Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.
- (3) Die Geschäftsführer/innen haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes/einer ordentlichen Geschäftsfrau wahrzunehmen. Hinsichtlich des Inhalts und des Umfanges der Sorgfaltspflicht und der Verantwortlichkeit gilt § 93 AktG entsprechend.

§ 10  
Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

Dem/der Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin oder dem/der für Kultur- oder Bildungsangelegenheiten zuständigen Bürgermeister/in  
Dem/der Kulturreferenten/Kulturreferentin  
Dem/der Stadtschulrat/Stadtschulrätin

8 Mitglieder des Stadtrats der Landeshauptstadt München  
2 Mitglieder des Kuratoriums  
2 Mitglieder der Belegschaft

- (2) Der Kulturreferent/Kulturreferentin und der Stadtschulrat/Stadtschulrätin gehören dem Aufsichtsrat lediglich mit beratender Stimme an. Sie können sich im Falle ihrer Verhinderung von ihren Vertretern/Vertreterinnen im Amt vertreten lassen.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Gesellschafter ernannt.
- (4) Die Amtszeit für die Mandate der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der zeitlichen Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates.
- (5) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet vorzeitig, wenn
  - a) der Gesellschafter ein Mitglied abberuft;
  - b) ein Mitglied aus dem berufsmäßigen oder ehrenamtlichen Dienst des Gesellschafters ausscheidet;
  - c) ein Mitglied sein Aufsichtsratsamt niederlegt.
- (6) Im Falle der Niederlegung des Aufsichtsratsamtes ist ein vorzeitiges Ausscheiden dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Bekanntgabe des Zeitpunktes des vorzeitigen Ausscheidens unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes ernennt der Gesellschafter unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (8) Die Amtszeit derjenigen Mitglieder des Aufsichtsrats, die aus dem Amt ausscheiden oder das Mandat verlieren, das für ihre Wahl maßgebend war, endet mit der Wahl ihrer Nachfolger in den Aufsichtsrat, spätestens aber 6 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem sie aus dem Amt ausscheiden oder ihr Mandat verlieren.

## § 11

### Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, der ihn/die sie bei Verhinderung vertritt.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes/einer ordentlichen Geschäftsfrau nach Maßgabe des § 116 AktG wahrzunehmen.
- (3) Scheidet im Laufe der Wahlperiode der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (4) Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden hat der/die Stellvertreter/in die gleichen Rechte und Pflichten wie der/die Vorsitzende.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG findet entsprechende Anwendung. Beschließende Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen.

§12  
Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle an der Beschlussfassung teilzunehmen. Die Stimmrechtsübertragung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten ist. Die Niederschrift ist dem Aufsichtsrat bzw. dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Schriftliche, auch per Telefax, per E-Mail oder sonstige elektronische Beschlussfassungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses sind nur zulässig, wenn sämtliche Mitglieder mit der schriftlichen Stimmabgabe sich einverstanden erklären. Geht eine Einverständniserklärung der Gesellschaft nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist zu, so gilt dies als Einverständnis zu einer schriftlichen Stimmabgabe und als Stimmenthaltung zu dem gestellten Antrag. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses bekannt zugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates nicht ohne Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die vorherige Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seines/ihrer Stellvertreters einzuholen. Die Zustimmung ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder gilt nur für solche Tagesordnungspunkte, die zum Wohl des Unternehmens, zum Wohl der Allgemeinheit oder zum Schutz berechtigter Ansprüche Einzelner zwingend geheim zu halten sind. Tagesordnungspunkte, die danach nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, werden bereits vor der jeweiligen Aufsichtsratssitzung unter Angabe des Beratungsdatums den Medien mitgeteilt.
- (8) Am Ende einer jeden Aufsichtsratssitzung entscheidet der Aufsichtsrat, über welche Angelegenheiten die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Wählergruppen vertraulich informiert werden.
- (9) Stadtratsmitglieder, die zugleich Aufsichtsratsmitglieder sind, sind von ihrer gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht befreit, wenn sie Angelegenheiten aus den Aufsichtsratssitzungen vertraulich mit anderen Stadtratsmitgliedern besprechen oder in nichtöffentlichen Stadtratssitzungen beraten wollen. Der Stadtrat kann in allen Angelegenheiten unbegrenzt über den Oberbürgermeister von den Geschäftsführern bzw. den Mitgliedern des Aufsichtsrats Auskunft verlangen.

§ 13  
Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, alle Aufgaben wahrzunehmen, die dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft obliegen. Der Gesellschafter kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen oder den Aufgabenkreis ändern.
- (2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:
  - a) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung über die Gesellschaft;
  - b) Erwerb, Gründung oder Veräußerung anderer Unternehmen;
  - c) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen oder Änderungen der Beteiligungsquote an einem anderen Unternehmen;
  - d) der Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr, der den Erfolgsplan, den Finanzplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht zu umfassen hat;
  - e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
  - f) Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehung von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, sofern im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;
  - g) Aufnahme von Darlehen und Anleihen;
  - h) Gewährung von Krediten i.S. der §§ 89 und 115 AktG;
  - i) Abschluss von sonstigen Verträgen, sofern der Vertragswert oder die Vertragsdauer einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag oder Zeitraum überschreitet; dies gilt nicht für die Eingehung von Verpflichtungen, die von dritter Seite voll finanziert werden;
  - j) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
  - k) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung und von sonstigen Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt;
  - l) Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt;
  - m) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte oder sonstige Maßnahmen von der Zustimmung abhängig machen, soweit diese über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen;
  - n) Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführern/innen oder dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von zustimmungspflichtigen Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Ge-

schäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen;

- o) Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen mit Personen deren Jahresgehalt einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag übersteigt.

#### § 14 Zuständigkeit des Gesellschafters

Der Zustimmung des Gesellschafters bedürfen:

- (1) Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- (2) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Ergebnisses;
- (3) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
- (4) Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr, der den Erfolgsplan, den Finanzplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht zu umfassen hat;
- (5) Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen;
- (6) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer/innen und Mitglieder des Aufsichtsrates;
- (7) Festsetzung von Sitzungsgeld und Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
- (8) Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren;
- (9) Wahl des Abschlussprüfers.

#### § 15 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften in aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (3) Unverzüglich nach Eingang der Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat und mit dessen schriftlicher Stellungnahme dem Gesellschafter vorzulegen.

§ 16  
Leistungen des Gesellschafters

Die Landeshauptstadt München ist verpflichtet, die für die Gesellschaft nach Maßgabe der jeweiligen Wirtschaftspläne erforderlichen Zuschüsse zur Abdeckung des ungedeckten Finanzbedarfs in die Entwürfe ihrer jeweiligen Haushaltspläne aufzunehmen und nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen Bewilligungen zu leisten.

§ 17  
Ergebnisverwendung

Über die Verwendung des Ergebnisses entscheidet der Gesellschafter gemäß § 29 Abs. 1 und 2 GmbHG.

§ 18  
Prüfungsrecht

Dem Gesellschafter Landeshauptstadt München stehen die Rechte aus § 53, dem Revisionsamt der Landeshauptstadt München und dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband die Rechte nach § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) zu. Der Landeshauptstadt München wird außerdem ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht eingeräumt.

§ 19  
Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20  
Ergänzung, Anwendung des GmbHG

Soweit im Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, kommt ergänzend das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung - GmbHG -, insbesondere § 52 Abs. 1 GmbHG zur Anwendung. Der nach § 52 Abs. 1 GmbHG entsprechend anwendbare § 111 Abs. 4 Satz 3 bis 5 AktG findet dagegen keine Anwendung.

§ 21  
Nichtigkeitsregelung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt des Gesellschaftsvertrages nicht berührt. Der Gesellschafter ist verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die im Ergebnis den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Vorstehende Ablichtung stimmt mit der mir vorliegenden Urschrift  
überein.

München, den 25. September 2020



Dr. Martin T. Schwab  
Notar

